

derselben Ursache Urlaub auf die beiden erwähnten Tage sich erbitten. Gestattet die Kammer diesen Urlaub. — Einstimmig Ja.

Ferner hat der Abg. v. Nostitz um Urlaub gebeten auf 14. Tage, vom 29. April an. Will die Kammer auch diesen Urlaub gestatten? — Einstimmig Ja.

Noch habe ich der Kammer anzuzeigen, daß der dem Abg. Georgi jüngst ertheilte Urlaub vom 24. April an acht Wochen zu laufen hat; es wird also an dessen Stelle Herr Wilde einzuberufen sein. Will die Kammer, daß der genannte Stellvertreter des Abg. Georgi für die betreffende Zeit einberufen werde. — Einstimmig Ja.

Ich komme, meine Herren, nunmehr auf die in der letzten Sitzung Ihnen vorgelegte Frage über den Koch'schen Antrag in Betreff der Realschule zu Annaberg. Diese Frage wurde in der letzten Sitzung von 27 Kammermitgliedern bejaht und mit 27 Stimmen verneint. Infolge dessen ist nach dem §. 97 der Landtagsordnung anderweit darüber abzustimmen. Ich habe diese Abstimmung auf die heutige Tagesordnung gesetzt und wiederhole die früher gestellte Frage: „Will die Kammer bei der hohen Staatsregierung beantragen, das Postulat unter c für die Realschule von Annaberg um 400 Thaler zu erhöhen und demnach einen Zuschuß von 2400 Thalern für dieselbe zu bewilligen? Diejenigen Herren, welche die Frage verneinen, bitte ich gefälligst aufzustehen. — Es sind 28 dagegen aufgestanden.“

Abg. v. Polenz: Ich trage auf mündliche Abstimmung an, denn diese scheint doch sicherer zu sein.

Präsident Dr. Haase: Es ist die Abstimmung bereits erfolgt, ehe der Antrag auf Abstimmung mittelst Namensaufruf stattgefunden hat, mithin verspätet. Es sind, nach Versicherung der Herren Secretäre, 58 Mitglieder gegenwärtig, nur 28 derselben haben sich gegen den Antrag erhoben, folglich ist der Antrag mit einer Mehrheit von zwei Stimmen angenommen. Wir gehen nun über auf den ersten Gegenstand unsrer heutigen Tagesordnung, auf den anderweiten Bericht der zweiten Deputation über Abtheilung C des ordentlichen Ausgabebudgets, Departement der Justiz betreffend. Ich ersuche den Herrn Referenten, Abg. Haberkorn, uns den Vortrag zu geben.

Referent Abg. Haberkorn:

Seiten der ersten Kammer haben in den Sitzungen am 14. und 16. März d. J. die Berathungen über Abtheilung C des ordentlichen Ausgabebudgets, Departement der Justiz betreffend, stattgefunden, und hierüber hat die unterzeichnete Deputation der Kammer folgenden anderweiten Bericht zu erstatten.

1.

Im jenseitigen Berichte ist bemerkt, es habe sich insofern ein Irrthum in den diesseitigen Bericht eingeschlichen, als bei Pos. 14 nicht 917 Thlr., sondern, wie aus den Er-

läuterungen zum Budget Seite 181 und 182 erhelle, 967 Thlr. in Wegfall gelangt seien und sich hierdurch das Gesamtmehrerforderniß auf die Summe von 17,824 Thlr. reducire. Dieser Punkt ist aber in dieser Kammer sofort bei dem Vortrage des Berichts verbessert worden. Nach den Mittheilungen über die Verhandlungen des Landtags zweiter Kammer Nr. 9 S. 120 behielt sich der Referent vor, einzelne hier und da vorkommende Fehler sogleich am betreffenden Orte verbessern zu wollen. Demgemäß berichtete auch der Referent die bei Pos. 14 vorgekommenen irrthümlichen Zahlen und sind infolge dessen S. 122 der Mittheilungen dieselben Zahlen zu lesen, welche der jenseitige Bericht als die allein richtigen bezeichnet hat.

Nur um hierüber weiter keinen Zweifel obwalten zu lassen, war es nöthig, dieses Sachverhältniß lediglich zu erwähnen.

Präsident Dr. Haase: Es wird über diesen Punkt eine Debatte nicht stattfinden, da durch die gegebene Erklärung im Bericht dieser Punkt sich erledigt hat.

Referent Abg. Haberkorn:

2.

Bei der am 10. Februar d. J. stattgefundenen Berathung dieses Theils des ordentlichen Ausgabebudgets wurde von der zweiten Kammer einstimmig zu Pos. 15 folgender Beschluß gefaßt:

an die Staatsregierung den Antrag zu stellen, dieselbe wolle gleichzeitig mit der Ausführung des Gesetzes, die künftige Einrichtung der Behörden erster Instanz für Rechtspflege und Verwaltung betreffend, wenigstens zwei der jetzt in den Erblanden bestehenden Appellationsgerichte und für den Fall einer zu ermöglichenden Vereinbarung mit den Ständen der Oberlausitz auch das Appellationsgericht in Budissin aufheben, demgemäß das Erforderliche einleiten und durch Verordnung ausführen, dabei zugleich auch die hierdurch sich nothwendig machenden Abänderungen im Verfahren mit berücksichtigen.

Die Majorität der zweiten Deputation der ersten Kammer schlug dagegen folgenden Antrag vor:

Die Staatsregierung wolle gleichzeitig mit der Ausführung des Gesetzes, die künftige Einrichtung der Behörden erster Instanz für Rechtspflege und Verwaltung betreffend, zwei der in den Erblanden bestehenden Appellationsgerichte aufheben, demgemäß das Erforderliche einleiten und durch Verordnung ausführen, dabei aber zugleich die hierdurch sich nothwendig machenden Veränderungen im Verfahren mit berücksichtigen.

Eine Minorität der zweiten Deputation der jenseitigen Kammer (die Abgg. v. Friesen, v. Erdmannsdorf und v. Heynitz-Weicha) empfahl jedoch der ersten Kammer: sowohl den Antrag der Majorität ihrer Deputation, als auch den Antrag der zweiten Kammer abzulehnen.

In der am 16. März dieses Jahres abgehaltenen Sitzung trat die erste Kammer dem Vorschlage der Minorität bei und lehnte den Antrag der Majorität ihrer Deputation gegen 5 und den der zweiten Kammer gegen 3 Stimmen ab.

Die unterzeichnete Deputation, welche fort wie vor das am letzten außerordentlichen Landtage von der Ständeversammlung berathene Gesetz: die künftige Einrichtung der Behörden erster Instanz für Rechtspflege und Verwaltung betreffend, für verabschiedet erklären muß, deshalb auch keine Consequenz zu befürchten hat, welche aus einem hier-